

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Albatros Handel GmbH

Für das Vertragsverhältnis zwischen der Firma Albatros Handel GmbH - nachfolgend „Albatros Handel GmbH“ genannt - und dem Käufer/Auftraggeber - nachfolgend „Käufer“ genannt - gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende oder zusätzliche Geschäfts- oder Lieferbestimmungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, es sei denn, die Albatros Handel GmbH stimmt ihnen schriftlich zu.

I. Eigentumsvorbehalt

1. Die Liefergegenstände bleiben im Eigentum der Albatros Handel GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
 - a. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe des Rechnungswertes bereits jetzt an die Albatros Handel GmbH abgetreten werden.
 - b. Werden die Liefergegenstände mit anderen, nicht im Eigentum der Albatros Handel GmbH stehenden Gegenständen verbunden oder durch Verarbeitung oder Umbildung aus den Liefergegenständen neue Sachen hergestellt, erfolgt dies stets für die Albatros Handel GmbH, die an den verbundenen oder neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verbundenen oder verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Eigentum erwirbt.
2. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in den vom Eigentumsvorbehalt umfassten Liefergegenstand hat der Käufer die Albatros Handel GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Albatros Handel GmbH nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer zur Leistung gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Käufer ist zur Herausgabe des Liefergegenstandes verpflichtet. Nach vorheriger Androhung mit angemessener Frist ist die Albatros Handel GmbH berechtigt, den Kaufgegenstand unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer.
4. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Albatros Handel GmbH ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Albatros Handel GmbH Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag der Albatros Handel GmbH nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Hat die Albatros Handel GmbH die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Käufer neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für Transport sowie Auslösungen.
3. Zahlungen sind porto- und spesenfrei an die Albatros Handel GmbH zu leisten.
4. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die Albatros Handel GmbH die Verzögerungen zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt oder ähnliche Ereignisse, z. B. auf Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Pandemie, Epidemie, gesetzliche Schließungen u. ä. zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Kommt die Albatros Handel GmbH in Verzug, kann der Käufer - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises
4. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzug oder statt der Leistung, die über die in Ziff. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer der Albatros Handel GmbH etwa gesetzten Frist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Albatros Handel GmbH in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von der Albatros Handel GmbH zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
5. Auf Verlangen der Albatros Handel GmbH ist der Käufer verpflichtet innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

IV. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Leistung mit oder ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand abgeholt oder gebracht worden sind auf den Verkäufer über.
2. Wenn der Versand oder die Abholung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert werden oder der Käufer aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Käufer über.
3. Auf Wunsch und Kosten des Käufers werden die Lieferungen von der Albatros Handel GmbH gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

V. Sachmängel; Abnahme

1. Die Entgegennahme der Lieferungen und die Abnahme der Leistungen wegen unerheblicher Mängel darf der Käufer nicht verweigern.
2. Der Käufer hat Sachmängel gegenüber der Albatros Handel GmbH innerhalb 7 Tagen schriftlich zu rügen.
3. Für Sachmängel haftet die Albatros Handel GmbH wie folgt:
 - a. Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
 - b. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl der Albatros Handel GmbH unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
 - c. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist die Albatros Handel GmbH berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.
 - d. Der Albatros Handel GmbH ist die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
 - e. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneten Baugrundes oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
 - f. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einem anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.
 - g. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziff. VII (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in Ziff. V bestehende Ansprüche des Käufers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VI. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass die Albatros Handel GmbH die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf 5 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziff. III. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb der Albatros Handel GmbH erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der Albatros Handel GmbH das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Um vom Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, so hat sie dies nach Erkenntnis unverzüglich dem Käufer mitzuteilen und zwar auch dann, wenn mit dem Käufer zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

VII. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (im folgenden „Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

VIII. Gerichtstand und anwendbares Recht

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Albatros Handel GmbH (Wien).
2. Für alle Rechtsbeziehungen aus der Geschäftsverbindung der Albatros Handel GmbH mit dem Käufer gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht.